

1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 92/10 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Rüdersdorf“ vom 01.10.1992

Ermächtigungsgrundlage:

Aufgrund des § 5 der GO für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Funktionalreformgesetzes (1.BbgFRG) vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) und der §§ 142, 143, 246a BauGB in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf in ihrer Sitzung am 18.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung Nr. 92/10 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Rüdersdorf“ vom 01.10.1992 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
Das insgesamt ca. 22 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortszentrum Rüdersdorf“.
Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Flurstücke die in der „Flurstücksliste vom 01.09.1997 für das Förmlich festgelegte Sanierungsgebiet 'Ortszentrum Rüdersdorf'“ aufgeführt sind.
In dem Lageplan vom 01.09.1997 wird das Sanierungsgebiet in seinen Umringgrenzen dargestellt. Flurstücksliste und Lageplan sind Bestandteil der Satzung.

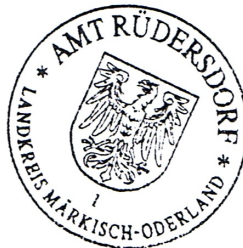
§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdersdorf, den 18.09.1997



Kroll,
Bürgermeister



Dr. R. Nachtigall
Amtdirektorin

AMT RÜDERSDORF

- Rüdersdorf
- Lichtenow
- Herzfelde
- Hennickendorf

Amtsblatt für das Amt Rüdersdorf
 Nr. 163 6. Jahrgang 23.4.1998

Inhalt

- I. Amtliche Bekanntmachungen
 - 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hennickendorf
 - 2. Änderungssatzung zur Sanierungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf
 - 3. Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung der Bodenrichtwerte
- II. Nichtamtliche Bekanntmachungen
 - 1. Amt Rüdersdorf in der Personalstandsstatistik
 - 2. Hauptausschuß Rüdersdorf fällt an Geschäftsordnung fest
 - 3. Einhaltung der Grenzwerte für Schadstoffmissionen gefordert
 - 4. Rüdersdorfer Bürgermeister dankt für Müllberäumung
 - 5. Neufall der Ortsumgehung B 1 um Herzfelde
 - 6. Auswertung des Frühjahrsputzes im Amt Rüdersdorf
 - 7. Mietschulden - Räumungsklage - Zwangsäumung
 - 8. Sperrentsorgung in Lichtenow
 - 9. Konto-Nummern für Überweisung der Bewirtschaftungskosten für Friedhöfe
 - 10. Genehmigung von Kleinkärlanlagen im Landkreis MOL

In die Haushaltssatzung kann jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Rüdersdorf, Hans-Striegelski-Straße 5, 15558 Rüdersdorf, Zi. 216, Einsicht nehmen.
 Mit Schreiben vom 01.04.1998 hat die Kommunalverwaltung die Haushaltssatzung genehmigt.
 Rüdersdorf, den 07.04.1998

gez. Dr. R. Nachtigall
 Amtsdirektorin

1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 92/10 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Rüdersdorf“ vom 01.10.1992

(bestehend aus Satzungstext, Flurstücksliste und Lageplan)

Ermächtigungsgrundlage:
 Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Funktionalreformgesetzes (1. BbgFRG) vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) und der §§ 142, 143, 246a BauGB in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf in ihrer Sitzung am 18.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
 § 1 der Satzung Nr. 92/10 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Rüdersdorf“ vom 01.10.1992 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Festlegung des Sanierungsgebietes
 Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
 Das insgesamt ca. 22 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortszentrum Rüdersdorf“.
 Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Flurstücke die in der „Flurstücksliste vom 01.09.1997 für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortszentrum Rüdersdorf“ aufgeführt sind. In dem Lageplan vom 01.09.1997 wird das Sanierungsgebiet in seinen Umringgrenzen dargestellt.
 Flurstücksliste und Lageplan sind Bestandteil der Satzung.
§ 2
 Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
 Rüdersdorf, den 18.09.1997

I. Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Hennickendorf für das Haushaltsjahr 1998

Aufgrund des § 78 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 19.02.1998 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.144.800 DM
	in der Ausgabe auf	5.144.800 DM
und		
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.464.100 DM
	in der Ausgabe auf	2.464.100 DM

festgesetzt.

§ 2
 Es werden festgesetzt:
 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf **0 DM**
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **1.020.000 DM**
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **0 DM**

§ 3
 Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
 1. **Grundsteuer**
 a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) **200 v.H.**
 b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**
 2. **Gewerbesteuer** **200 v.H.**

§ 4
 Für über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 KommVerf BB vom 15.10.1993 gilt folgende Regelung:
 1. Die Amtsdirektorin verfügt über eine Summe bis einschließlich 3.000,00 DM je Haushaltsstelle.
 2. Der Hauptausschuß entscheidet über eine Summe ab 3.001,00 DM bis einschließlich 15.000 DM je Haushaltsstelle.
 3. Die Gemeindevertretung beschließt über eine Summe ab 15.001,00 DM je Haushaltsstelle.

Pasche
 Pasche
 Bürgermeister
 Hennickendorf, den 19.02.1998

Nachtigall
 Dr. R. Nachtigall
 Amtsdirektorin



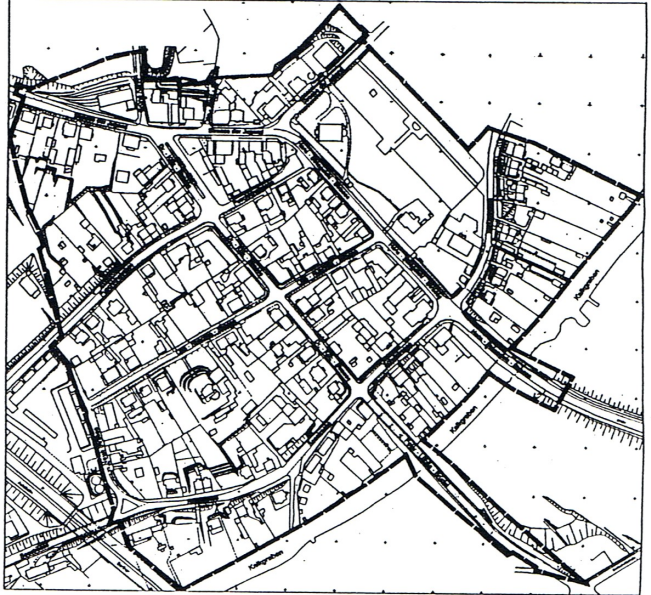
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hennickendorf für das Haushaltsjahr 1998 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
 Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde/dem Amt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
 Das gilt nicht:
 • wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 • wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Kroll
 Kroll
 Bürgermeister



Nachtigall
 Dr. R. Nachtigall
 Amtsdirektorin



20	222/2	500	4020 oder 3387	Seestraße 44
20	223	1.376	1842	Seestraße 45
20	224	930	1682	dto
20	225	671	275	Seestraße 46
20	226	3.890	4068	Seestraße 47
20	227	894	2799	Seestraße
20	228	2.099	2799	Seestraße
20	234	1.676	2797	Seestraße 8
20	236	118	2804	Seestraße 7
20	237	1.508	2804	dto
20	238/1			
20	238/2	1.058	2715	Seestraße 6
20	239	310	213	Seestraße 5
20	240	710	213	dto
20	241	30	2799	Seestraße
20	242	620	563	zu Seestraße 4
20	243	13	2799	
20	244	32	2799	
20	245	820	563	Seestraße 4
20	246	75	563	dto
20	247	13	563	dto
20	248	188	2799	Seestraße
20	249	1	2799	dto
20	250	14	563	zu Seestraße 4
20	251/1	1	563	Seestraße
20	251/2	224	2799	Seestraße 2
20	252/2	741	2962	Seestraße 2
20	252/1	3.727	2769	Seestraße 3
20	254	1.885	116	Seestraße 1
20	255	299	2799	Seestraße
20	256/1	2.297	2799	See- und Schulstraße
20	256/2	56	2799	Schulstraße
20	257	1.410	2799	Peter-Lübkes-Brücke
20	258	1.020	65	Schulstraße 24
20	259	90	2799	Schulstraße
20	260/1	823	2712	Schulstraße 25
20	260/2	304	312	Hinter Schulstraße 25
20	261	510	74	Schulstraße 26
20	262	510	75	Schulstraße 26a
20	263	1.070	380	Schulstraße 27
20	264	66	2799	Weg zw. 27 u. 28
20	265/1	1.738	397	Schulstraße 28
20	265/2	129	397	dto Straße
20	266/1	135	397	dto
20	266/2	7	397	dto
20	267	16	2799	H.-Strieg.-Str./ Brücke
20	268/1	35	2799	dto
20	269/1	180	2799	Brücke
20	270	1.020	2799	dto
20	271/1	742	2804	dto
20	271/2	258	2804	dto
20	272	1.070	128	Schulstraße 31
20	273	639	126	Schulstraße 32
20	274	465	126	dto
20	275	1.280	16	Schulstraße 33
20	276	1.280	15	Schulstraße 34
20	277	1.100	114	Schulstraße 35
20	278	1.100	146	Schulstraße 36
20	279	2.367	171	Schulstraße 37
20	280	6	171	dto
20	281	27	171	dto
20	282	710	124	Schulstraße 38
20	283	163	124	dto
20	284	1.554	515	Schulstraße 39
20	285	1.170	57	Schulstraße 40
20	286	7	57	dto
20	287	1.165	56	Schulstraße 41
20	288	30	56	dto
20	289	23	57	Schulstraße 40
20	290	21	122	Schulstraße 42
20	291	2.300	122	Schulstraße 42
20	293	5	56	Schulstraße 41
20	294	6	122	Schulstraße 42
20	319/1 tw.	ca. 800	464	Kalkgraben
33	115	915	2800	Straße der Jugend
33	166 tw.	ca. 685	2801	Grüne Kehle
33	206	1.202	2801	Am Depot
33	209	1.172	2801	dto
33	210	873	1664	dto
33	211	1.872	1664	Straßenbahndepot

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 25.04.1994 (GVBl. II S. 314) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung wird die 1. Änderungssatzung zur Satzung Nr. 92/10 (bestehend aus Satzungstext, Flurstücksliste und Lageplan) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortszentrum Rüdersdorf“ vom 01.10.1992 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rüdersdorf, den 07.04.1998

gez. Dr. R. Nachtigall
Amtdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuß für Grundstückspreise im Landkreis Märkisch-Oderland hat am 23.01.1998 die neuen Bodenrichtwerte beschlossen. Gemäß § 11 Gutachterausschussverordnung vom 18. Juni 1991 sind die Bodenrichtwerte bis zum 30. Juni jeden Jahres für die Dauer eines Monats auszulegen. Eine Bodenrichtwertkarte (Stand 31.12.1997) liegt im Amt Rüdersdorf Haus 2, Puschkinstraße 5, im Sachgebiet Liegenschaften, in der Zeit vom 27.04.-28.05. 1998 während der Sprechzeiten aus. Jedermann hat das Recht, auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Märkisch-Oderland in Strausberg mündlich oder schriftlich Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 3 BauGB).

gez. Dr. R. Nachtigall
Amtdirektorin

II. Nichtamtliche Bekanntmachungen

Amt Rüdersdorf in der Personalstandsstatistik

In der jährlich vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg erstellten Statistik des Personalstandes der Ämter liegt das Amt Rüdersdorf im guten Durchschnitt.

Zahlenmäßig ausgedrückt heißt das mit Stand vom 30. Juni 1997, daß die Gemeinden im Amt Rüdersdorf bei 232 Gesamtbeschäftigten (einschließlich Amtsverwaltung und Bauhof) auf einen Durchschnitt von 14,2 Beschäftigte je 1000 Einwohner kommen, der Durchschnitt aller Ämter liegt bei 14,5 Beschäftigte.

Die Gesamtbeschäftigten untergliedern sich im Amt Rüdersdorf in

42	Allgemeine Verwaltung
11	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
22	Schulen
5	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
108	Soziale Sicherung
8	Gesundheit, Sport und Erholung
13	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
23	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

Auf die Gemeinden aufgeschlüsselt ergibt sich folgendes Bild:

Hennickendorf:	29 Beschäftigte, davon 25 Angestellte/4 Arbeiter
Herzfelde:	18 Beschäftigte, davon 12 Angestellte/6 Arbeiter
Lichtenow:	4 Beschäftigte, davon 3 Angestellte /1 Arbeiter
Rüdersdorf:	93 Beschäftigte, davon 57 Angestellte/36 Arbeiter

Mit 65 Bediensteten liegt die Amtsverwaltung bei 4 Beschäftigten je 1000 Einwohner, der Durchschnitt aller Ämter im Land Brandenburg liegt bei 5,5 Beschäftigte je 1000 Einwohner. Zu beachten ist, daß sich im Amt Rüdersdorf die zum Jahresende 1997 festgelegten Personalreduzierungen erst in der nächsten Statistik niederschlagen werden.

Hauptausschuß Rüdersdorf hält an Geschäftsordnung fest

In seiner Sitzung am 02.04.1998 behandelte der Hauptausschuß der Gemeindevertretung Rüdersdorf den Antrag des Rüdersdorfer Bürgers, den Herrn Steinke, den er während der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.03.1998 gestellt hat. Er will die Einwohnerfragestunde in Einwohnerstunde umgewandelt haben, weil nach seiner Ansicht auch Statements von Einwohnern zugelassen werden müßten.

Der Hauptausschuß faßte im Ergebnis der Diskussion den Beschluß, an der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung festzuhalten und den § 11 noch einmal zu veröffentlichen.

Der § 11 „Einwohnerfragestunde“ hat folgenden Wortlaut:

- (1) Einwohner, Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde wohnen, können bei öffentlichen Sitzungen während der Einwohnerfragestunde Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Gemeindeangelegenheiten stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.
- (2) Jeder kann zu einem Thema je eine Frage stellen, Fragen können an die/den Bürgermeister/in, Mitglieder der Gemeindevertretung oder eine Fraktion gerichtet werden. Zulässig sind nur Fragen, die den örtlichen Wirkungskreis betreffen und keine Beurteilung oder Wertung enthalten.
- (3) In der Fragestunde mündlich gestellte Fragen sind auf Antrag innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu beantworten. Die Frist der Beantwortung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Schriftlich gestellte Fragen sind der/dem Bürgermeister/in spätestens 7 volle Werktage vor der Fragestunde mitzuteilen und in der Fragestunde mündlich zu beantworten. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Fragestunde hinzuweisen. Schriftlich gestellte Fragen werden nur dann mündlich beantwortet, wenn der/die Fragesteller/in anwesend ist.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Fragen unverzüglich den in Absatz 2 Satz 2 genannten Adressaten zu, an den sie gerichtet sind. Er/sie weist Fragen zurück, die nicht in den örtlichen Wirkungskreis fallen oder deren Beantwortung gesetzlich Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würde. Er/sie kann solche Fragen zurückweisen, die offenkundig unverständlich und nach Inhalt oder Form beleidigend sind.
- (6) In der Sitzung ruft der/die Bürgermeister/in die schriftlichen Fragen in der Reihenfolge auf, wie sie ihm/ihr zugegangen sind. Die Antworten werden von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist. Ein Zusatzfrage ist erlaubt. Für die Fraktionen spricht der/die Fraktionsvorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Fraktionsmitglied. Der/die Bürgermeisterin kann die Beantwortung der an ihn(sie gerichteten Fragen an der/die Amtdirektorin oder den/die zuständige Amtsleiter/in übertragen. Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten findet nicht statt.
- (7) Fragestunden können bis zu 30 Minuten betragen. Fragen, die in diesem Zeitraum nicht beantwortet werden können, werden nach Abstimmung mit dem/die Fragesteller/in schriftlich oder in der folgenden Sitzung beantwortet. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.

Die Mitglieder des Hauptausschusses verständigten sich weiterhin darüber, daß Statements in einer Länge von max. 5 Minuten zugelassen werden, wenn es die verfügbare Zeit im Anschluß an die Einwohnerfragen zuläßt.

Bei besonders schwerwiegenden Themen für die Entwicklung der Gemeinde kann die Fragestunde zwecks Hinzuziehung von Sachverständigen verlängert werden.

Einhaltung der Grenzwerte für Schadstoffimmissionen gefordert

Der Hauptausschuß der Gemeinde Rüdersdorf fordert mit Nachdruck die Einhaltung der Gesetzlichkeit gegenüber der Rüdersdorfer Futterphosphat GmbH und beauftragt das Amt Rüdersdorf, ein entsprechendes Schreiben an das Amt für Immissionsschutz zu richten. Dieser Beschluß ist das Ergebnis der Erörterung des Sachstandes, den der Ordnungsamtsleiter den Hauptausschußmitgliedern darlegte. Bereits 1992 hat das Amt für Immissionsschutz die Sanierung der Anlage verfügt. Im April 1995 wurde eine Untersagungsverfügung zur weiteren Produktion verhängt und im August 1995 der Widerspruch der Futterphosphat GmbH gegen die Untersagungsverfügung zurückgewiesen. Zum damaligen Zeitpunkt war von einem unsanierten Anlagebetrieb nur für kurze Zeit ausgegangen worden. Zwischenzeitlich hat das Landesumweltamt eine Genehmigung erteilt. Der Genehmigungsinhalt muß aber noch in die Praxis umgesetzt werden, die Voraussetzungen dafür sind jetzt gegeben. Im Interesse der Erhaltung der Arbeitsplätze hat das Amt für Immissionsschutz der Firma im Dezember 1997 mitgeteilt, daß auch die Untersagungsverfügung vom April 1995 nicht vollstreckt wird, wenn im Laufe des Jahres 1998 die Sanierung der Anlage erkennbar wird und die Beendigung bis zum Jahreswechsel 1998/99 gesichert ist.

Rüdersdorfer Bürgermeister dankt für Müllberäumung

Der Bürgermeister der Gemeinde Rüdersdorf dankt der Firma ABS aus Vogelsdorf, die auf Initiative des CDU-Kreistagsabgeordneten Dierk Homeyer die illegale Müllkippe am „Deutschen Haus“ in Rüdersdorf-Tasdorf vor Ostern kostenlos beräumte. Sie übernahm nicht nur den Abtransport, sondern auch die Sortierung, Weiterverarbeitung und Entsorgung.